

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 30. Juli

Nr. 48

2021

## Inhalt:

- 144 Beteiligungsbericht 2020  
145 Wasserrecht, Abwasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Lüften West“ in den Untergrund durch die Große Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern  
146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021  
147 Haushaltssatzung 2021 für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe  
148 Zweckverband INTERPARK; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde  
149 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 144 Beteiligungsbericht 2020

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts.

Der Beteiligungsbericht 2020 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 145 Wasserrecht, Abwasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Lüften West“ in den Untergrund durch die Große Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern

Die Große Kreisstadt Eichstätt hat unter Vorlage der Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Lüften West“ in den Untergrund beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat zu dem geplanten Vorhaben gutachterlich Stellung genommen.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Hierzu sind die Planunterlagen **ab Dienstag 10. August auf der Homepage der Stadt eingestellt**. Sie können dort unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.eichstaett.de/aktuelles/>

Hier finden Sie Antragsunterlagen sowie die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 09.07.2021.

Neben der Veröffentlichung auf der Homepage liegen die Unterlagen bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Stadtbauamt Vorzimmer Nr. 204 / 2. Stock, in der Zeit vom 10. August **bis einschließlich Montag 13. September 2021** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht öffentlich aus.

**Bitte beachten Sie jedoch bezüglich des Zutritts in das Rathaus die coronabedingten Hinweise an der Eingangstür und auf der Internetseite der Stadt Eichstätt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme in die Unterlagen vorab einen Termin (Tel.-Nr. 08421/6001-182 oder -183) vereinbaren.**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, E-Mail: [bauamt@eichstaett.de](mailto:bauamt@eichstaett.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- sofern kein Beteiligter Einwände erhebt, ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Eichstätt, 22.07.2021

Josef Grienberger, Oberbürgermeister

### 146 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2021 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2021

#### I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 648.600,00 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 216.000,00 €  
ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.993.400,00 €  
und in den Aufwendungen mit 6.052.300,00 €  
und  
im Vermögensplan in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 288.600,00 €  
ab.

**§ 2**

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.  
2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.  
2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.  
2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 20.07.2021, Az 35/9410 St\_eyb2021, erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 23.07.2021  
gez. Josef Grienberger, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

**147 Haushaltssatzung 2021 für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kindinger Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan einschließlich Finanzplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 665 500,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 847 400,00 €.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind in Höhe von 500 000 € vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebskostenumlage:**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Greding, den 26. Juli 2021  
Rita Böhm, Verbandsvorsitzende

**Zweckverband INTERPARK**

**148 Zweckverband INTERPARK; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18, 19 und 20 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat der Zweckverband am 30.06.2021

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.812.200,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 374.400,- € festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Umlagen von den Mitgliedsgemeinden werden nicht erhoben.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kösching, Am Weinberg 20, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kösching, den 27.07.2021  
Zweckverband INTERPARK  
Rainer Stingl, Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe**

**149 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 17.06.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossenn, die hiermit gemäß Art. 24 Abs.

1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wurde festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben 1.510.950 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.942.950 EUR ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Umlagen werden nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 21. Juli 2021  
gez. B i r z e r, Verbandsvorsitzender